

## Scheidung per Mediationsvertrag

Wenn Sie eine einvernehmliche Scheidung Ihrer Ehe machen wollen, so ist dies per Mediationsvertrag sehr sinnvoll.

### 1 Mediation durchführen

Schon laufende strittige Scheidungsverfahren können jederzeit beigelegt werden und es kann eine einvernehmliche Scheidung durchgeführt werden.

1. Es entstehen für Sie keine Nachteile, ev. Fristen bezüglich eines ev. laufenden Verfahrens werden gehemmt (**Fristenhemmung**).
2. Der Mediator unterliegt der **Schweigepflicht** (auch vor Gericht) und der **Unparteilichkeit**.
3. Die Mediation kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden (**Freiwilligkeit**).
4. Unter **Anleitung des Mediators** werden alle relevanten Regelungen (s.u.) für Sie und Ihrem Ehegatten besprochen.
5. Sie profitieren aufgrund der **geringeren Kosten** und der **schnelleren Abwicklung**.
6. Mit einem **schriftlichen Vertrag** verlassen Sie die geglückte Mediation und Sie können sich vor Gericht formal trennen.

### 2 Stellen des Scheidungsantrages bei Gericht

Die einvernehmliche Scheidung ist beim zuständigen **Bezirksgericht des letzten gemeinsamen** (eheliche) **Wohnsitz** von beiden Ehegatten gemeinsam zu beantragen.

Es kann aber auch einvernehmlich zwischen den Ehegatten ein anderes Bezirksgericht vereinbart werden.

Der Antrag auf Scheidung im Einvernehmen kann entweder am Amtstag **mündlich** zu Protokoll gegeben oder aber **schriftlich** gestellt werden.

Im Antrag haben die Ehegatten die **Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr** und die **unheilbare Zerrüttung ihrer Ehe** anzugeben.

Weitere verpflichtende Inhalte:

1. die Namen der Ehegatten,
2. den Geburtsnamen,
3. den Geburtstag und -ort,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. den Beruf und den Wohnort der Ehegatten,
6. den Tag der Eheschließung sowie die Behörde, vor der die Ehe geschlossen wurde

Über den Scheidungsantrag entscheidet das Gericht mit Beschluss (daher nicht wie im strittigen Scheidungsverfahren mit Urteil).

Es empfiehlt sich bereits mit dem Antrag eine **Kopie der Heiratsurkunde** sowie den ausgearbeiteten **Entwurf eines Scheidungsvergleichs** (Mediationsvertrag, -protokoll) an das Gericht zu übermitteln.

Die Gerichtskosten belaufen sich auf derzeit € 279,- für den Scheidungsantrag plus die Gerichtskosten für den Abschluss eines Scheidungsvergleiches von € 279,- (bzw. Scheidungsvergleich mit Liegenschaftstransaktion auf € 418,-).

### 3 Inhalt Scheidungsvergleich/Mediationsvertrag

Die Ehegatten haben vor Gericht eine **Vereinbarung** (Scheidungsvergleich) zu schließen oder übergeben diesem eine schriftliche Vereinbarung (**Mediationsvertrag, -protokoll**), in der folgendes geregelt wird:

1. die vermögensrechtlichen Ansprüche zueinander
2. die Unterhaltsansprüche zueinander
3. die Unterhaltsansprüche gemeinsamer, nicht selbsterhaltungsfähiger Kinder
4. die Obsorge gemeinsamer, minderjähriger Kinder
5. die detaillierte Besuchsregelung

Bei Gericht vorzulegen sind:

1. die Heiratsurkunde
2. die Staatsbürgerschaftsnachweise beider Ehegatten
3. die Meldezettel
4. die Geburtsurkunden gemeinsamer, minderjähriger Kinder
5. der amtliche Lichtbildausweise der Ehegatten
6. Urkunden, die das zu verteilende Vermögen betreffen (Grundbuchauszug, Pachtvertrag, Mietvertrag, KFZ-Papiere usw.)
7. Kreditunterlagen, sofern ein Ehegatte bisher gemeinsame Schulden zukünftig alleine zur Rückzahlung übernimmt.

### 4 Scheidungsbeschluss wird zugestellt

Über den Scheidungsantrag wird mit Beschluss entschieden. Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses erhoben werden. Verstreicht die Rechtsmittelfrist ungenutzt, erwächst der **Beschluss in Rechtskraft**.

**Verzichten** die Parteien nach der mündlichen Verkündung auf **Rechtsmittel**, wird der Scheidungsbeschluss **sofort rechtskräftig** und kann nicht mehr mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

Wirksam wird die Scheidung allerdings erst mit **Zustellung des Scheidungsbeschlusses**. Die Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses kann bei Gericht durch einen **Rechtskraftvermerk** (Rechtskraftstempel) auf der Beschlussausfertigung bestätigt werden

## 5 Verfahrensablauf der Grundbuchsänderung (Eigentums-WHG/Einfamilienhaus/Grundstück)

Zumeist verzichtet in einer einvernehmlichen Scheidung ein Ehegatte auf seine Eigentumsanteile zugunsten des anderen Ehegatten verbunden mit einer Ausgleichszahlung.

Diese Änderung muss im Grundbuch des zuständigen Bezirksgerichtes festgehalten werden, an das Finanzamt ist vom Erwerber die Grunderwerbssteuer abzuführen.

Für die Abwicklung wird ein Notar/Rechtsanwalt benötigt. Auf Ihren Wunsch hin stellt Fair-Balance gerne einen Kontakt zu einem kompetenten Notar/RA her und unterstützt Sie bei der Abwicklung.